



Botschaft
Zum Entwurf für die Änderung des Baugesetzes (BauG)
Programm eConstruction

Der Staatsrat des Kantons Wallis

an den

Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir haben die Ehre, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf für die Änderung des Baugesetzes zu unterbreiten.

1. Einleitung

Einleitend wird zur Erinnerung festgehalten, dass der Staatsrat am 13. Februar 2019 die Einführung des IT-Projekts eConstruction genehmigte und einen Steuerungsausschuss (CoPil) einsetzte, der für den ordentlichen Ablauf des Projekts sowie dessen strategische Leitung zuständig ist und als Schnittstelle zu den leitenden Instanzen (Staatsrat und ständige Delegation des Staatsrats für Informatikfragen) dient.

Der Steuerungsausschuss (CoPil) wird vom Chef des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) präsiert und setzt sich aus dem Chef des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU), den Chefinnen und Chefs der wichtigsten Dienststellen, die von der Einführung des Projekts eConstruction betroffen sind sowie Vertretern des Vereins der Walliser Gemeinden (VWG) und der Walliser Vereinigung der Gemeinde-Bauämter (WVGB) zusammen.

Nach einer ersten Änderung der Baugesetzgebung, die vom Grossen Rat in den parlamentarischen Sessionen vom 11. und 12. Februar 2021 verabschiedet wurde und am 1. Januar 2022 in Kraft trat, startete eConstruction am 31. Januar 2022 seine Pilotphase in den Gemeinden Lens, Martigny, Troistorrents, Ausserberg und Termen sowie in allen kantonalen Dienststellen. Trotz eines straffen Zeitplans, der die zur Verfügung stehenden Ressourcen stark beanspruchte, ist die Bilanz dieser ersten Phase sehr positiv: Die Fristen wurden eingehalten, das Feedback war gut und das Programm profitierte von einer wohlwollenden Medienberichterstattung. Die nächsten grossen Schritte werden darin bestehen, das Programm mit den erforderlichen Funktionen für das Baupolizeiverfahren zu ergänzen sowie einigen weiteren Gemeinden den Zugang zu ermöglichen, um zusätzliche Ergebnisse zu gewinnen. Das Programmierungsteam sorgt zusammen mit dem Systementwickler dafür, dass allfällige Verbesserungsvorschläge der Nutzer der Plattform eConstruction laufend umgesetzt werden. Es ist geplant, die Plattform eConstruction im Verlaufe des Jahres 2023 in sämtlichen Gemeinden einzuführen. Dies geht mit zahlreichen Herausforderungen einher, insbesondere angesichts des straffen Zeitplans, der Abhängigkeit von ergänzenden Projekten der KDI (z.B. qualifizierte elektronische Signatur) sowie von technischen Anpassungen, die aufgrund gesetzlicher Auflagen erforderlich sind.

Da der Entwurf des Gesetzes über die digitale Verwaltung und die Revision des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) zur Regelung der digitalen Verfahrensaspekte sich verzögern, ist es erforderlich, dass durch die Änderung des Baugesetzes das Fehlen der vorgenannten Entwürfe kompensiert wird. Der neue Gesetzesentwurf ermöglicht aufgrund seines Charakters als *lex specialis* die Einführung des eConstruction-Projekts unabhängig von der übrigen Gesetzgebung und innerhalb der für die Entwicklung und Einführung des Programms vorgesehenen Fristen.

Der vorliegende Entwurf zur Revision des Baugesetzes wurde von der CoPil ausgearbeitet. Die Bauverordnung wurde durch den Staatsrat ebenfalls angepasst. In Anwendung von Art. 67 BauG wird diese vom Staatsrat verabschiedete Änderung der BauV dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

2. Das Projekt in seinen groben Zügen

Seit dem 31. Januar 2022 stellt der Kanton eine digitale Plattform zur Verfügung, die die Eingabe und Verwaltung aller Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Behörde (insbesondere Baubewilligungsgesuche, Ermahnungen, Aufforderungen) ermöglicht, die im Baugesetz und dessen Verordnung vorgesehen sind, mit Ausnahme der Aufsichtsverfahren. Die Verfahrensmodalitäten im Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren bleiben hingegen unverändert. Diese Verfahren werden nicht über die Plattform geführt. In Anbetracht des Verweises in Art. 36 BauG werden die erstinstanzlichen Verfahren, die im VVRG vorgesehen sind, insbesondere der Widerruf oder die Änderung und die Wiedererwägung, ebenfalls auf der Plattform behandelt.

Die Behörden sind zwingend verpflichtet, die Plattform eConstruction für die Verwaltung aller Dossiers zu verwenden, die in die Zuständigkeit der kantonalen Baukommission (KBK) oder in die Zuständigkeit derjenigen Gemeinden fallen, die sich für die Nutzung der Plattform entschieden haben.

Den Gemeinden bleibt es freigestellt, ob sie sich für die Nutzung der Plattform für Dossiers in ihrer Zuständigkeit entscheiden oder nicht. Sollten sie sich gegen die Nutzung der Plattform entscheiden, müssen sie dies durch eine entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt klar kommunizieren. Der gesamte Austausch von Dokumenten und Dossiers zwischen dem KBS und den Gemeinden wird, unabhängig davon, ob die Gemeinden die Plattform für die Beteiligten zur Verfügung stellen oder nicht, über die Plattform abgewickelt.

Wenn die Nutzung der Plattform angeboten wird, können die Beteiligten frei entscheiden, ob sie die Plattform für die Einleitung eines baurechtlichen Verfahrens nutzen wollen oder nicht. Dies unabhängig davon, ob das Verfahren in die Zuständigkeit einer Gemeinde oder in die Zuständigkeit der KBK fällt. Dabei ist zu beachten, dass die Plattform dem Gesuchsteller, falls er sich für ihre Nutzung entscheidet, bei der Bestimmung der Zuständigkeit und der Ausarbeitung des Baugesuchs eine Hilfestellung bietet. Dies hat den Vorteil, dass die Interaktion mit den Behörden erleichtert wird und die Behandlung der Dossiers transparenter erfolgt. Die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Papierformat oder dem digitalen Format soll es Personen ohne Computer- und/oder Internetzugang weiterhin ermöglichen, mit den Baubehörden, wie bisher, im Papierformat und auf dem Postweg zu kommunizieren. Sobald die Wahl des Formats getroffen wurde, wird das Verfahren und die gesamte damit verbundene Kommunikation bis zur Archivierung des Dossiers im gewählten Format durchgeführt. Diese Regelung dient dazu, dass sich sowohl der Beteiligte als auch die Behörde über das zu verwendende Format im Klaren sind und somit Fehler vermieden werden, durch welche die Rechte der Beteiligten beeinträchtigt werden könnten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Behörde einen Wechsel des Formats während des Verfahrens zulassen. Dies gilt beispielsweise dann, wenn eine Person, die das Baugenehmigungsverfahren auf der Plattform eingeleitet hat, verstirbt. Ein Erbe dieser Person kann bei der zuständigen Behörde eine Formatänderung beantragen, falls er das Verfahren in seinem Namen im Papierformat und auf dem Postweg fortsetzen möchte, weil er keinen Internetzugang hat.

Der Entwurf sieht auch vor, dass die digitale Validierung von Dokumenten, die auf der Plattform eingereicht werden, als eigenhändige Unterschrift gilt. Diese digitale Validierung hat den Vorteil, dass die Verwaltungsangestellten keine qualifizierte elektronische Signatur verlangen müssen, womit der Zugang zur Plattform und deren Nutzung erleichtert wird. Eine Ausnahme von dieser Regel ist jedoch für die vom Geometer erstellten Lagepläne vorgesehen (vgl. Art. 27 der revidierten BauV). Es ist nicht möglich, eine digitale Validierung der Lagepläne durch den Geometer als eigenhändige Unterschrift anzusehen und ihn somit von der Pflicht zu befreien, die betreffenden Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Pflichten und Obliegenheiten des Geometers nicht durch die Baugesetzgebung geregelt werden. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sieht die angepasste BauV in den Übergangsbestimmungen vor, dass der Gesuchsteller die Plattform während einer Übergangszeit von einem Jahr ab Inkrafttreten des BauG nutzen kann, obwohl sein Geometer nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt. Die Pläne müssen in diesem Fall jedoch vor ihrer Digitalisierung mit einer eigenhändigen Unterschrift versehen werden. Es ist vorgesehen, die Geometer über die sie betreffenden digitalen Anforderungen zu informieren und ihnen beispielhaft anzugeben, wie sie diese Anforderungen erfüllen können, sobald der vorliegende Entwurf zur Änderung des BauG und die revidierte BauV vom Grossen Rat genehmigt worden sind. Dadurch soll die Übernahme der Plattform in die tägliche Praxis erleichtert werden.

Die zuständige Behörde eröffnet ihre Entscheide nur dann über die Plattform, wenn die Beteiligten dieser Form der Kommunikation ausdrücklich zugestimmt haben. Bei der ersten Nutzung der Plattform erfolgt die ausdrückliche Zustimmung über das Setzen eines Häkchens durch den Beteiligten an der auf der Plattform angegebenen Stelle. Die Modalitäten der digitalen Zustellung wurden auf eine Weise angepasst, dass die Fristen korrekt berechnet werden können (vgl. den neu geänderten Art. 2c). Die Bestimmungen insbesondere zur Abholfrist und zur Zustellfiktion wurden in Analogie zum Art. 8 des Reglements des Bundesgerichts über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen (ReRBGer) erstellt. Für alle Entscheide, die in die Zuständigkeit einer Behörde fallen, welche die Plattform nicht nutzt, ist weiterhin die Postzustellung massgebend. Dasselbe gilt auch für Beteiligte, die die Zustellung von Entscheiden über die Plattform abgelehnt haben.

Ziel der angepassten Bestimmungen des Baugesetzes ist es, die Digitalisierung zu fördern, jedoch den Beteiligten sowie den Behörden die Freiheit zu lassen, sich zu entscheiden, ob sie die digitalen Möglichkeiten ausschöpfen möchten oder nicht.

3. Kommentare zu den einzelnen Artikeln

3.1 Baugesetz

Art. 2a Digitale Plattform

Abs. 1 besagt, dass die Plattform die Einleitung und Verwaltung aller Verfahrenshandlungen (namentlich Baugesuche, Anzeigen, Ermahnungen, Aufforderungen, Benachrichtigungen) ermöglicht, die in diesem Gesetz und seiner Verordnung vorgesehen sind, mit Ausnahme der Aufsichtsverfahren. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Verfahren: Meldeverfahren für Solaranlagen, Gesuch um Auskunft, Gesuch um Vorentscheid, Baugesuch, Beendigung der Bauarbeiten, Wohnbewilligung, Einstellung der Bauarbeiten und Benützungsverbot, Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und Legalisierung, Störung der öffentlichen Ordnung, Beseitigung nicht mehr genutzter oder nicht mehr betriebener Bauten und Anlagen, Ersatzvornahme, Verwaltungsstrafverfahren. Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Verweises in Art. 36 BauG auch die im VVRG vorgesehenen erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere der Widerruf oder die Änderung und die Wiedererwägung, auf der Plattform behandelt werden.

Abs. 2 legt fest, dass die Gemeinden ihren Entscheid, auf die Benützung der Plattform für die in ihre Zuständigkeit fallenden Fälle zu verzichten, im Amtsblatt veröffentlichen müssen. Andernfalls sind sie verpflichtet, den Beteiligten die Möglichkeit zu bieten, die Plattform zu nutzen. Es soll vorliegend klargestellt werden, dass der Begriff "administré" / "Beteiligter" alle natürlichen oder juristischen Personen und Körperschaften meint, die am Verfahren vor den Verwaltungsbehörden beteiligt sind.

Abs. 3 sieht vor, dass die Zugangsberechtigung der Verwaltungsbehörden, welche sich zu den auf der Plattform eingereichten Dossiers äussern müssen, von der zuständigen Behörde im Sinne von Art. 2 dieses Gesetzes festgelegt wird.

Abs. 4 enthält hauptsächlich eine terminologische Anpassung, um den Grundsatz zu verdeutlichen, dass die Validierung der auf der Plattform hinterlegten Dokumente als eigenhändige Unterschrift gilt, sofern das BauG oder seine Verordnung keine Ausnahme vorsieht. Der Grundsatz der Validierung hat den Zweck, dass vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Art. 14 OR abgewichen werden kann. Für die Dokumente des Geometers ist jedoch eine Ausnahme vorgesehen, da die Plattform bislang keine Validierung durch den Geometer zulässt. Die Plattform stellt für jede Kommunikation und jedes Dokument sicher, dass der Inhalt nicht verändert wird (Authentizität) und dass die Hinterlegung der digitalen Daten einem bestimmten Zeitpunkt zugeordnet werden kann (Zeitstempel). So wird es insbesondere möglich sein, festzustellen, wer eine Kommunikation abgerufen oder eine Validierung vorgenommen hat, und zwar zu welcher Uhrzeit und an welchem Tag.

Abs. 4^{bis} besagt, dass eine verifizierte digitale Identität zwingend erforderlich ist, um eine Validierung vorzunehmen. Jede Partei eines Bauverfahrens kann mit Hilfe ihrer eigenen persönlichen Identifikationsdaten auf die Plattform zugreifen, nachdem diese Daten von der für die Plattform zuständigen Behörde rechtsgültig verifiziert wurden. Die verifizierte digitale Identität wird zur Identifizierung und Authentifizierung des Inhabers bei der Registrierung auf der Plattform verwendet, damit insbesondere Missbrauch oder die Verfälschung der Identität verhindert werden.

Die Absätze 5 und 6 beinhalten jeweils lediglich eine Anpassung der Terminologie.

Art. 2b Einleitung und Ablauf des Verfahrens

Abs. 1 sieht vor, dass wenn die Benützung der Plattform von der zuständigen Behörde angeboten wird, das baurechtliche Verfahren je nach dem, welches Format der Beteiligte gewählt hat, im digitalen Format oder im Papierformat eingeleitet und geführt wird. Sobald eine Wahl getroffen wurde, werden das Verfahren und alle damit verbundenen Mitteilungen bis zur Archivierung des Dossiers gemäss dieser Wahl geführt. Diese Vorgehensweise ermöglicht es den Beteiligten unter anderem zu erkennen, in welchem Format die Korrespondenz mit den zuständigen Behörden stattfindet. Sollte eine Person daran gehindert sein, das Verfahren im einst gewählten Format fortzuführen, kann die Behörde im Ausnahmefall und auf begründetes Gesuch hin einer Änderung des gewählten Formats zustimmen.

Abs. 2 besagt, dass ein Beteiligter, der das digitale Format gewählt hat, jederzeit damit rechnen muss, dass ihm eine Mitteilung auf der Plattform zugestellt wird. Eine Mitteilung kann einen Link enthalten, den der Beteiligte abrufen muss. Die zuständige Behörde ist in keiner Weise für die Folgen verantwortlich, die sich aus einer unregelmässigen oder verspäteten Konsultation der Plattform und der dort kommunizierten Mitteilungen und Links ergeben. Dasselbe gilt, wenn die Plattform und die dort kommunizierten Mitteilungen und Links gar nicht konsultiert werden. Dieser Absatz ermöglicht es, Fragen in Bezug auf die Fristeinhaltung zu regeln, wobei zu präzisieren ist, dass es sich dabei um eine *lex specialis* zum VVRG handelt.

Abs. 3 präzisiert, dass die Wahl des digitalen Formats den Beteiligten dazu verpflichtet, die Plattform auf eine Weise zu konsultieren, dass er einerseits die darauf von der zuständigen Behörde eingegebenen Mitteilungen zur Kenntnis nehmen und andererseits allfällige Links, die diese Mitteilungen enthalten, rechtzeitig abrufen kann.

Abs. 4 zielt darauf ab, die Digitalisierung zu fördern. Er sieht vor, dass die im Papierformat behandelten Dossiers von der zuständigen Behörde digitalisiert und archiviert werden.

Art. 2c Kommunikation, Fristenberechnung, Zeitstempel und Fehlen der qualifizierten elektronischen Signatur auf der Plattform

Abs. 1 sieht vor, dass jede digitale Kommunikation der Behörde durch die Hinterlegung einer Nachricht an den Beteiligten auf der Plattform erfolgt. Der Abruf dieser Nachricht durch den Beteiligten gilt als Zustellzeitpunkt. Wird die Nachricht nicht abgerufen, gelten die Nachricht und die darin enthaltenen Links spätestens 7 Tage nach ihrer Hinterlegung als zugestellt und abgerufen.

Abs. 2 besagt, dass jede digitale Kommunikation der zuständigen Behörden einen Zeitstempel erhält, mit dem sich der genaue Zeitpunkt der Hinterlegung einer Nachricht an den Beteiligten sowie der Zeitpunkt des Abrufs einer Nachricht auf der Plattform bestimmen lassen. Genau wie Abs. 2 von Art. 2b wird damit die Frage der Fristeinhaltung geregelt.

Abs. 3 regelt die digitale Kommunikation von Beteiligten. Jede Art der Kommunikation wird mit einem Zeitstempel versehen, der es ermöglicht, den genauen Zeitpunkt der Kommunikation zu bestimmen. Wie in Abs. 2 dient dies der Kontrolle der Einhaltung der Fristen.

Abs. 4 verdeutlicht den Zweck des Zeitstempels, dieser dient nämlich der Überprüfung, ob die Beteiligten die gesetzten Fristen tatsächlich eingehalten haben.

Abs. 5 sieht vor, dass wenn die erforderliche qualifizierte elektronische Signatur fehlt, die Behörde dem Beteiligten eine Frist setzt, um diesen Mangel zu beheben. Wird die fehlende Signatur fristgerecht nachgereicht, gilt der Mangel als behoben. Andernfalls ist das Dokument, für das die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist, unzulässig. Gleiches gilt für allfällige Beilagen.

Art. 2d Eröffnung der Entscheide

Abs. 1 übernimmt die Anforderungen der eidgenössischen Verfahren, die vorsehen, dass die zuständige Behörde ihre Entscheide über die Plattform eröffnet, sofern die Beteiligten dieser Form der Kommunikation ausdrücklich zugestimmt haben. Bei der ersten Nutzung der Plattform erfolgt die ausdrückliche Zustimmung über das Setzen eines Häkchens durch den Beteiligten an der auf der Plattform angegebenen Stelle.

Abs. 2. besagt, dass die Entscheide mit einer qualifizierten elektronischen Signatur in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung über die elektronische Signatur zu versehen sind. Denn das für die Einreichung von Dokumenten vorgesehene Validierungssystem gilt nicht für Entscheide (vgl. Art. 14 OR).

Abs. 3 sieht vor, dass die weiteren Modalitäten in Bezug auf die Eröffnung in der Verordnung geregelt werden.

Art. 39 Baugesuch

Abs. 1 wird geändert, um seinen Inhalt systematischer aufzuteilen.

Abs. 1bis und Abs. 4 beinhalten jeweils lediglich eine Anpassung der Terminologie.

Art. 39a Anhörung der kantonalen Organe durch die Gemeinden

Die Absätze 1 und 2 beinhalten lediglich eine Änderung der Terminologie.

Art. 44 Auflage

Abs. 2 sieht vor, dass bei Verwendung des digitalen Formats die Einsichtnahme in das öffentlich aufgelegte Dossier durch interessierte Personen mittels des bei der öffentlichen Auflage publizierten Dossiercodes erfolgt.

Art. 47 Frist und Form

Abs. 2 beinhaltet lediglich eine Anpassung der Systematik und der Terminologie.

Abs. 2bis bietet die gleiche Wahl wie bei der Einleitung des Verfahrens und legt fest, dass für Bauvorhaben, die vom Beschwerdeführer auf der Plattform eingeleitet werden, die Einsprachen mit einer eigenhändigen Unterschrift versehen werden müssen, wenn der Einsprecher das Papierformat gewählt hat und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, wenn der Einsprecher das digitale Format gewählt hat. Sobald der Einsprecher das Format gewählt hat, erfolgen die Einsprache und alle damit verbundenen Benachrichtigungen, Bescheide und übrige Mitteilungen, bis hin zur Archivierung des Dossiers, im gewählten Format. In Ausnahmefällen kann die Behörde auf begründetes Gesuch hin einer Änderung des gewählten Formats zustimmen.

Abs. 2ter legt fest, dass eine Einsprache gegen ein Bauvorhaben, das vom Gesuchsteller im Papierformat eingereicht wurde, auch zwingend auf diesem Weg erfolgen muss.

Abs. 2quater wird im Zuge der Änderungen vom derzeit geltenden Abs. 2 übernommen.

Abs. 2quinquies konkretisiert den Grundsatz, dass das digitale Format bevorzugt werden soll. Er sieht zudem vor, dass in Fällen, in denen das digitale Format verwendet wird, die Einsprache aber im Papierformat erhoben wird, die zuständige Behörde die Einsprache digitalisiert und auf der Plattform eingibt. Dasselbe gilt für alle anderen Dokumente, die bei der zuständigen Behörde im Papierformat eingehen.

Abs. 3 präzisiert, dass bei gemeinsamen Einsprachen ein Vertreter zu bezeichnen ist; andernfalls gilt, wenn das Papierformat verwendet wird, der Erstunterzeichnete und bei digitalem Format der Verfasser der ersten Validierung als Vertreter.

Art. 50 Bauentscheid

Abs. 4 macht auf die Anwendung des Koordinationsprinzips aufmerksam, indem er festhält, dass andere notwendige Bewilligungen den Betroffenen von der zuständigen Behörde gleichzeitig mit dem Entscheid über die Baubewilligung zu eröffnen sind, sofern keine spezialgesetzlichen Bestimmungen dagegensprechen. Die Eröffnung erfolgt in dem für das Baubewilligungsverfahren verwendeten Format. Die kantonalen Spezialbewilligungen bilden einen integralen Bestandteil der Baubewilligung der KBK.

Art. 60a Einleitung und Ablauf des baupolizeilichen Verfahrens

Abs. 1 bietet dem Störer die Wahl des Formats, indem er vorsieht, dass die Baupolizeibehörden ihre erste Korrespondenz im Papierformat an den Störer richten. Wird die Nutzung der Plattform angeboten, setzen die Baupolizeibehörden dem Störer eine Frist, innerhalb welcher er mitteilen muss, in welchem

Format (Papier oder digital) das Verfahren geführt werden soll. Antwortet der Störer nicht innerhalb der gesetzten Frist, wird das Papierformat verwendet.

Abs. 2 präzisiert, dass sobald das für das Verfahren gültige Format einmal bestimmt wurde, das Verfahren bis zur Archivierung des Dossiers in diesem Format weitergeführt wird. In Ausnahmefällen kann die Behörde auf begründetes Gesuch hin einer Änderung des gewählten Formats zustimmen.

Abs. 3 besagt im Übrigen, dass die für das Baubewilligungsverfahren geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Verordnung sinngemäss auch für die baupolizeilichen Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz und seine Verordnung nichts anderes bestimmen.

Art. T3-1 Übergangsbestimmungen

Abs. 1 sieht eine sofortige Anwendbarkeit des Gesetzes vor. Damit ist das vorliegende Gesetz ab seinem Inkrafttreten anwendbar, auch auf die von ihm geregelten hängigen Verfahren.

Abs. 2 bestimmt, dass die in Art. 2a dieses Gesetzes erwähnten Verfahren bis zum 31. Dezember 2024 implementiert und auf der Plattform der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Implementierung eines Verfahrens auf der Plattform und seine öffentliche Zugänglichkeit werden vom für Bauwesen zuständigen Departement im Amtsblatt bekannt gegeben. Diese Übergangsbestimmung ermöglicht die vollständige Inbetriebnahme der Plattform ab dem Zeitpunkt, an dem sie für alle im Baugesetz vorgesehenen Verfahren angemessen nutzbar ist.

4. Integrierte Mehrjahresplanung (IMP), Auswirkungen auf die Finanzen und das Personal

Die für die Umsetzung des Programms eConstruction notwendigen und vorgesehenen Beträge finden sich in der IMP, dem vom Staatsrat mit Entscheid vom 13. Oktober 2021 erteilten Verpflichtungskredit sowie in den jeweiligen Jahresbudgets der zuständigen Dienststelle (VRDMRU).

Zur Entwicklung, Implementierung und zur Sicherstellung des Betriebs der kantonalen Informatikplattform wurde ein Kompetenzzentrum eingerichtet. Aufgabe dieser Einheit ist es, die Benutzerzugänge zu verwalten, die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Verwaltungseinheiten zu leiten und alle Beteiligten auszubilden. Ferner ist das Kompetenzzentrum auch zuständig für die Wartung und die Bewertung der Funktionsweise der Plattform sowie die Beobachtung und Mitverfolgung der diesbezüglichen technischen Weiterentwicklungen. Das Kompetenzzentrum setzt sich hauptsächlich aus Angestellten des KBS zusammen. Die Einrichtung der Informatikplattform hatte eine interne Umstrukturierung zur Folge. Die Personalstellen des Sekretariats wurden und werden schrittweise auf das Kompetenzzentrum übertragen, in dem Masse, in dem die Zahl der in Papierform eingereichten Dossiers zurückgehen wird. So sollten gemäss heutiger Analyse dank der Digitalisierung schliesslich 2 VZE beim KBS "eingespart" werden. Einige der vom Kompetenzzentrum wahrzunehmenden Aufgaben werden jedoch spezifische Fachkompetenzen erfordern. Daher werden, trotz der oben erwähnten potenziell 2 "eingesparten" VZE, für den Betrieb des Zentrums neue Stellen notwendig sein. Nach einer eingehenden Bedürfnisanalyse des KBS kommt der CoPil zum Schluss, dass mindestens 2.4 zusätzliche VZE für dessen Betrieb erforderlich sein werden, und zwar 1.4 VZE ab 2023 und mindestens 1 VZE im Jahr 2024.

5. Inkrafttreten

Nach Ablauf der Referendumsfrist betreffend die Anpassung des Baugesetzes legt der Staatsrat per Beschluss das Inkrafttreten der Anpassungen des Baugesetzes und der Bauverordnung fest.

* * *

Angesichts der vorstehenden Ausführungen hoffen wir, dass der Grosse Rat den Entwurf zur Änderung des BauG annehmen und die Änderung der BauV genehmigen wird, die wir ihm mit dieser Botschaft unterbreiten.

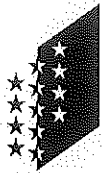
Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Grossratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen uns alle dem göttlichen Schutz.

Sitten, den 1. Juni 2022

Der Präsident des Staatsrats: **Roberto Schmidt**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

Anhänge:

- Bauverordnung, geändert durch den Staatsratsentscheid vom 1. Juni 2022
- Bericht zur Änderung der Bauverordnung



Bericht

Adressat Staatsrat

Verfasser Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU)

Kopie an Herrn Staatsrat Franz Ruppen, Chef des DMRU

Datum 25. Mai 2022

Entwurf zur Anpassung der kantonalen Bauverordnung (BauV) eConstruction

1. Einleitung

Einleitend wird zur Erinnerung festgehalten, dass der Staatsrat am 13. Februar 2019 die Einführung des IT-Projekts eConstruction genehmigte und einen Steuerungsausschuss (CoPil) einsetzte, der für den ordentlichen Ablauf des Projekts sowie dessen strategische Leitung zuständig ist und als Schnittstelle zu den leitenden Instanzen (Staatsrat und ständige Delegation des Staatsrats für Informatikfragen) dient.

Der Steuerungsausschuss (CoPil) wird vom Chef des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) präsiert und setzt sich aus dem Chef des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU), den Cheffinnen und Chefs der wichtigsten Dienststellen, die von der Einführung des Projekts eConstruction betroffen sind sowie Vertretern des Vereins der Walliser Gemeinden (VWG) und der Walliser Vereinigung der Gemeinde-Bauämter (WVGB) zusammen.

Nach einer ersten Änderung der Baugesetzgebung, die vom Grossen Rat in den parlamentarischen Sessionen vom 11. und 12. Februar 2021 verabschiedet wurde und am 1. Januar 2022 in Kraft trat, startete eConstruction am 31. Januar 2022 seine Pilotphase in den Gemeinden Lens, Martigny, Troistorrents, Ausserberg und Termen sowie in allen kantonalen Dienststellen. Trotz eines straffen Zeitplans, der die zur Verfügung stehenden Ressourcen stark beanspruchte, ist die Bilanz dieser ersten Phase sehr positiv: Die Fristen wurden eingehalten, das Feedback war gut und das Programm profitierte von einer wohlwollenden Medienberichterstattung. Die nächsten grossen Schritte werden darin bestehen, das Programm mit den erforderlichen Funktionen für das Baupolizeiverfahren zu ergänzen sowie einigen weiteren Gemeinden den Zugang zu ermöglichen, um zusätzliche Ergebnisse zu gewinnen. Das Programmierungsteam sorgt zusammen mit dem Systementwickler dafür, dass allfällige Verbesserungsvorschläge der Nutzer der Plattform eConstruction laufend umgesetzt werden. Es ist geplant, die Plattform eConstruction im Verlaufe des Jahres 2023 in sämtlichen Gemeinden einzuführen. Dies geht mit zahlreichen Herausforderungen einher, insbesondere angesichts des straffen Zeitplans, der Abhängigkeit von ergänzenden Projekten der KDI (z.B. qualifizierte elektronische Signatur) sowie von technischen Anpassungen, die aufgrund gesetzlicher Auflagen erforderlich sind.

Da der Entwurf des Gesetzes über die digitale Verwaltung und die Revision des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) zur Regelung der digitalen Verfahrensaspekte sich verzögern, ist es erforderlich, dass durch die Änderung des Baugesetzes das Fehlen der vorgenannten Entwürfe kompensiert wird. Der neue Gesetzesentwurf ermöglicht aufgrund seines Charakters als *lex specialis* die Einführung des eConstruction-Projekts unabhängig von der übrigen Gesetzgebung und innerhalb der für die Entwicklung und Einführung des Programms vorgesehenen Fristen.

2. Kommentare zu den einzelnen Artikeln

Art. 2a Digitale Plattform

Abs. 1 legt die Ausnahmen der in Artikel 27 der Verordnung vorgesehenen Fälle fest. In diesen Ausnahmefällen ist die Validierung der auf der Plattform hinterlegten Dokumente einer eigenhändigen Unterschrift nicht gleichgestellt. Dieser Artikel betrifft alle Verfahren des kantonalen Baurechts.

Art. 19 Solaranlagen

Abs. 5 legt fest, dass die Meldung eines bewilligungsfreien Vorhabens spätestens 30 Tage vor Baubeginn nach Wahl des Meldepflichtigen im Papierformat oder im digitalen Format erfolgen muss.

Art. 20 Erneuerung und Ersatz einer Verbrennungsanlage

Abs. 1 legt fest, dass die Meldung eines Vorhabens spätestens 30 Tage vor Baubeginn nach Wahl des Meldepflichtigen im Papierformat oder im digitalen Format erfolgen muss.

Art. 24 Baugesuch – digitales Format

Abs. 1 beinhaltet lediglich eine Änderung der Terminologie.

Abs. 2 wird in angesichts des Art. 2a des Entwurfs zur Anpassung des BauG und des Entwurfs zur Anpassung der BauV aufgehoben.

Abs. 3 beinhaltet lediglich eine Änderung der Terminologie. Es wird betont, dass das Baugesuch zuerst vom Planverfasser, dann vom Grundstückseigentümer und schliesslich vom Gesuchsteller oder seinem Vertreter der Reihe nach validiert wird.

Abs. 5 wird aufgehoben. Die Abweichung von den formalen Vorschriften für das Baugesuch ist bereits in den gemeinsamen Bestimmungen vorgesehen.

Art. 24a Baugesuch – Papierformat

Abs. 1 legt fest, dass das Papierformat verwendet wird, wenn ein Beteiligter auf die Benutzung der Plattform verzichtet.

Abs. 2 beinhaltet eine terminologische Präzisierung. Die bisherige Regelung über die Zustimmung bei Vorhandensein mehrerer Eigentümer wurde aus systematischen Gründen in Art. 24b Abs. 4 des vorliegenden Entwurfs zur Anpassung der BauV eingefügt.

Art. 24b Baugesuch – Format – Gemeinsame Bestimmungen

In Abs. 4 wurde aus systematischen Gründen die Regelung über die Zustimmung bei Vorhandensein mehrerer Eigentümer aus Art. 24a übernommen.

Art. 27 Situationsplan – Format

Abs. 1 legt fest, dass der Situationsplan mit einer eigenhändigen Unterschrift zu versehen ist, wenn das Papierformat verwendet wird. Wenn das digitale Format verwendet wird, ist der Situationsplan mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen, in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung über die elektronische Signatur. Auch der Auszug des Grundbuchplanes ist mit einer eigenhändigen Unterschrift zu versehen, wenn das Papierformat verwendet wird. Wenn das digitale Format verwendet wird, ist der Auszug des Grundbuchplanes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen, in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung über die elektronische Signatur. Der vorliegende Artikel stellt eine Ausnahme zu Art. 2a des Entwurfs zur Anpassung des BauG dar. Da eine Validierung in den in diesem Artikel erwähnten Fällen nicht möglich ist, muss der Anwendungsbereich dieses Artikels genau definiert werden. Es wurde zudem eine Übergangsbestimmung vorgesehen, um der Dauer des vorangehenden erforderlichen Verfahrens zum Erhalt einer qualifizierten elektronischen Signatur Rechnung zu tragen.

Art. 33 Dossiers in kantonaler Zuständigkeit

Abs. 1 sieht vor, dass das KBS die Baugesuche, die in die Zuständigkeit der KBK fallen, an die Gemeinden weiterleiten.

Abs. 1bis übernimmt folglich den Inhalt des zweiten Halbsatzes des derzeit geltenden Art. 33 Abs. 1 BauV.

Abs. 3 legt fest, dass wenn das Papierformat verwendet wird, das KBS die Vormeinungen, die auf der Plattform eingereicht wurden, ausdrückt und diese dem Papierdossier beilegt um dieses zu vervollständigen.

Art. 36 Anhörung der kantonalen Organe durch die Gemeinden

Die Absätze 1 und 2 beinhalten lediglich eine Änderung der Terminologie

Art. 37 Baubewilligung oder Bauabschlag

Abs. 1bis legt fest, dass den Betroffenen von der Behörde, die den Entscheid fällt, die weiteren erforderlichen Bewilligungen zusammen mit dem Entscheid über die Baubewilligung eröffnet werden, sofern keine Bestimmungen der Spezialgesetzgebung entgegenstehen und zwar in dem Format, das bei der Einleitung des Verfahrens gewählt wurde. Die kantonalen Spezialbewilligungen bilden einen integralen Bestandteil des Bauentscheides der KBK.

Art. 39 Eröffnung – digitales Format

Abs. 1 und Abs. 2 übernehmen den Inhalt von Art. 2d des Entwurfes zur Anpassung des BauG.

Abs. 3 sieht vor, dass wenn das digitale Format verwendet wird, der Entscheid der KBK oder des Gemeinderats zusammen mit dem Baugesuchsformular und den genehmigten Plänen auf der Plattform eröffnet wird.

Abs. 4 legt die Art der Eröffnung fest. Jeder Entscheid der Behörde wird durch Hinterlegung einer Nachricht an den Beteiligten auf der Plattform eröffnet. Der Abruf dieser Nachricht gilt als Zustellzeitpunkt für die Nachricht sowie die darin enthaltenen Links, die auf den Entscheid verweisen. Wird diese Nachricht nicht abgerufen, so gilt sie, ebenso wie die Links und der Entscheid, auf den diese verweisen, spätestens 7 Tage nach ihrer Hinterlegung als zugestellt.

Abs. 4bis übernimmt den zweiten Satz des derzeit geltenden Art. 39 Abs. 1 BauV.

Abs. 5 beinhaltet lediglich eine Änderung der Terminologie.

Art. 39a Eröffnung – Papierformat

Abs. 1 entspricht dem derzeit geltenden Art. 39 Abs. 1 BauV mit der Präzisierung, dass das Papierformat auch dann verwendet wird, wenn der Beteiligte auf die Benutzung der Plattform verzichtet hat.

Abs. 1bis sieht vor, dass die Baubewilligung dem Gesuchsteller oder seinem Vertreter zusammen mit einem Exemplar des Baugesuchsformulars sowie den vom Gemeinderat genehmigten Plänen, dem Formular eConstruction und allfälligen Spezialbewilligungen eröffnet wird.

Abs. 2 erinnert an den Grundsatz, dass die gesamte Kommunikation mit dem KBS über die Plattform zu erfolgen hat.

Art. 44 Beendigung der Bauarbeiten

Abs. 4 sieht vor, dass das für die Fortsetzung des Baubewilligungsverfahrens gültige Format auf die in den vorstehenden Absätzen genannten Fälle zu verwenden ist.

Art. T3-1 Übergangsbestimmungen

Abs. 1 sieht vor, dass diese Verordnung ab dem Inkrafttreten auch für hängige Verfahren nach der Baugesetzgebung anwendbar ist.

Abs. 2 besagt, dass die in dieser Verordnung erwähnten Verfahren bis zum 31. Dezember 2024 auf der Plattform implementiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Implementierung eines Verfahrens auf der Plattform und seine Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit werden vom für das Bauwesen zuständigen Departement im Amtsblatt bekannt gegeben.

Abs. 3 legt fest, dass während eines Zeitraums von einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes die in Artikel 27 dieser Verordnung erwähnten Situationspläne, falls der Geometer noch nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, digitalisiert und vom Gesuchsteller auf der Plattform hinterlegt werden können, sofern sie mit der eigenhändigen Unterschrift des Geometers versehen sind. Der Gesuchsteller muss die Originale der digitalisierten Dokumente innerhalb von 10 Tagen per Post an die zuständige Behörde übermitteln.

3. Schlussfolgerung

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, einige besondere Situationen im Vergleich zur alten gesetzlichen Regelung zu präzisieren und eine ordnungsgemässe Umsetzung der Plattform eConstruction zu gewährleisten. Sie konkretisieren die Änderungen des Baugesetzes, welche dem Grossen Rat zur Verabschiedung vorgelegt wurden.

Wir danken Ihnen für die Prüfung der Dokumente und stehen Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.


Adrian Zumstein
Dienstchef

Beilagen

- Entwurf des Staatsratsentscheids zur Genehmigung des Entwurfs zur Anpassung der Bauverordnung
- Entwurf zur Anpassung der Bauverordnung in F und DE
- Entwurf der Botschaft zur Änderung des Baugesetzes in F und DE
- Entwurf der Änderung des Baugesetzes in F und DE